

Verschmelzungsinformationen gemäß § 186 KAGB

für die Verschmelzung der Investmentvermögen

H&S FM Global 60 und H&S FM Global 100

Die Ampega Investment GmbH hat beschlossen, gemäß §§ 181 ff. KAGB die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Investmentvermögens

H&S FM Global 60

ISIN: DE0002605342

(nachfolgend übertragendes Investmentvermögen)

auf das Investmentvermögen

H&S FM Global 100

ISIN: DE0002605359

(nachfolgend übernehmendes Investmentvermögen)

zu übertragen.

I. Art der Verschmelzung

Alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Investmentvermögens H&S FM Global 60 sollen auf das Investmentvermögen H&S FM Global 100 übertragen werden.

Die Verschmelzung erfolgt gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 37 lit. A KAGB durch Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines übertragenden Investmentvermögens auf ein anderes bestehendes übernehmendes Investmentvermögen gegen Gewährung von Anteilen des übernehmenden Investmentvermögens an die Anleger des übertragenden Investmentvermögens.

Die Anleger des übertragenden Investmentvermögens H&S FM Global 60 erhalten Anteile des übernehmenden Investmentvermögens H&S FM Global 100.

II. Hintergrund und Beweggründe

Das Investmentvermögen H&S FM Global 60 wurde am 02.01.2008 aufgelegt. Das aktuelle niedrige Fondsvolumen des H&S FM Global 60 hat die Ampega Investment GmbH dazu bewogen, eine Verschmelzung auf das Investmentvermögen H&S FM Global 100 vorzunehmen.

III. Potentielle Auswirkungen auf die Anleger gem. § 186 Abs. 3 Nr. 2 KAGB

Die potentiellen Auswirkungen auf den Anleger können vielfältiger Natur sein und hängen auch immer von den persönlichen Anlagezielen und der individuellen Risikoneigung des Anlegers ab. Nachfolgend dargestellte Auswirkungen sind daher nicht abschließend.

1. Rechtsstellung der Anleger und Ablauf der Verschmelzung

Die Verschmelzung des übertragenden Investmentvermögens führt dazu, dass der Anteilinhaber seine Anteile an dem übertragenden Investmentvermögen verliert, da das übertragende Investmentvermögen nach der Verschmelzung nicht mehr existiert.

Ausgegebene Anteilsscheine des übertragenden Investmentvermögens werden zum Übertragungstichtag durch die Clearstream Banking AG Frankfurt (Wertpapiersammelbank) bei den depotführenden Stellen eingezogen und mit Ablauf des Übertragungstichtages kraftlos. Gleichzeitig werden unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses neue Anteile des übernehmenden Investmentvermögens an die bisherigen Anteilsscheininhaber des übertragenden Investmentvermögens übertragen.

Der Anleger ist nach der Verschmelzung im entsprechenden Verhältnis des Wertes seiner Anteile wie zuvor an dem übernehmenden Investmentvermögen beteiligt. Nach der Verschmelzung erhält der Anleger des übertragenden Investmentvermögens Anteile an dem Investmentvermögen H&S FM Global 100. Die neuen Anteile des übernehmenden Investmentvermögens gelten mit Beginn des Tages, der dem Übertragungstichtag folgt, als an die Anleger des übertragenden Investmentvermögens ausgegeben.

Grundsätzlich behält der Anleger seine Stellung als Anteilinhaber. Da es sich im vorliegenden Fall sowohl bei dem übertragenden als auch bei dem übernehmenden Investmentvermögen um Gemischte Investmentvermögen nach dem KAGB handelt, ändern sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Anleger des übertragenden Investmentvermögens auch nach der Verschmelzung nicht wesentlich. Lediglich die fondsspezifischen Regelungen, die sich in den Besonderen Anlagebedingungen (nachfolgend BAB) der Investmentvermögen finden, sind unterschiedlich.

Der Anteilinhaber an dem übernehmenden Investmentvermögen wird durch die Verschmelzung in seiner Rechtsstellung nicht tangiert. Er behält seine Anteile an dem übernehmenden Investmentvermögen wie bisher.

2. Hinweise zu Kosten und Gebühren

Das übertragende und das übernehmende Investmentvermögen weisen unterschiedliche Kosten- und Gebührenstrukturen auf. In der nachfolgenden Tabelle findet sich eine Übersicht über die tatsächlich zum Zeitpunkt der Verschmelzung anfallenden Kosten und Gebühren:

Kosten und Gebühren	H&S FM Global 60	H&S FM Global 100
Ausgabeaufschlag	Bis zu 3,00 % des Nettoinventarwertes, derzeit wird der Ausgabeaufschlag in voller Höhe berechnet.	Bis zu 5,00 % des Nettoinventarwertes derzeit wird der Ausgabeaufschlag in voller Höhe berechnet.
Verwaltungsvergütung	Bis zu 1,50 % p.a., derzeit wird die Vergütung in Höhe von 1,40 % p.a. entnommen und schließt eine Vergütung für Vertrieb und Portfolioverwaltung in Höhe von 1,15 % p.a. ein	Bis zu 1,50 % p.a., derzeit wird die Vergütung in Höhe von 1,40 % p.a. entnommen und schließt eine Vergütung für Vertrieb und Portfolioverwaltung in Höhe von 1,15 % p.a. ein
Vergütung der Verwahrstelle	Bis zu 0,10 % p.a., derzeit wird die Vergütung in Höhe von 0,06 % p.a. entnommen. Derzeit wird die Vergütung für die Verwahrstelle gestaffelt in Höhe von 0,06 % p. a. bis zu einem Wert des Fonds von 50 Mio. Euro und ab einem Wert des Fonds von 50 Mio. Euro in Höhe von 0,04 % p. a. entnommen.	Bis zu 0,10 % p.a., derzeit wird die Vergütung für die Verwahrstelle gestaffelt entnommen, bei einem Fondsvermögen von 0 bis 50 Mio. Euro in Höhe von 0,06 % p.a. und ab 50 Mio. Euro in Höhe von 0,04 % p.a..
Gebühren für gerichtliche oder außergerichtliche Anspruchsdurchsetzung	Bis zu 10,00 % der vereinbarten Beträge – nach Abzug und Ausgleich der entstandenen Kosten.	bis zu 10,00 % der vereinbarten Beträge – nach Abzug und Ausgleich der entstandenen Kosten
Gebühren für Durchführung von Wertpapierpensionsgeschäften	Bis zu 20,00 % der Reinerträge für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapier-Darlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften.	Bis zu 20,00 % der Reinerträge für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapier-Darlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften.
Erfolgsabhängige Vergütung	Bis zu 10,00 % des Betrages, um den die Wertentwicklung des Fonds die Bemessungsgrundlage um 3,00 % p.a. übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung), höchstens bis zu 1,00 % des Durchschnittswerts des gemisch-	Bis zu 10,00 % des Betrages, um den die Wertentwicklung des Fonds die Bemessungsgrundlage um 3,00 % p.a. übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung), höchstens bis zu 1,00 % des Durchschnittswerts des gemischten Sondervermögens.

	ten Sondervermögens.	
Aufwendungen	Die Aufwendungen, welche dem Investmentvermögen entnommen werden können, sind identisch und finden sich in § 6 Nr. 4 BAB.	Die Aufwendungen, welche dem Investmentvermögen entnommen werden können, sind identisch und finden sich in § 6 Nr. 4 BAB.
Transaktionskosten	Dürfen belastet werden.	Dürfen belastet werden.
Laufende Kosten	2,60 %	2,74 %
Geschäftsjahr	01.07.-30.06.	01.07.-30.06.

Durch die gleichen Geschäftsjahre der Investmentvermögen ändern sich für die Anteilhaber des übertragenden Investmentvermögens die Stichtage zu den die Jahres- und Halbjahresberichte zur Verfügung gestellt werden nicht.

Die Gebühren des übernehmenden Investmentvermögen und die Gebühren des übertragenden Investmentvermögen unterscheiden sich nur geringfügig: Das übernehmende Investmentvermögen erhebt einen höheren Ausgabeaufschlag im Gegensatz zu dem übertragenden Investmentvermögen. Die laufenden Kosten, die dem Investmentvermögen im Laufe des Jahres abgezogen werden, sind bei dem übernehmenden Investmentvermögen höher als bei dem übertragenden Investmentvermögen.

Wie aus der oben dargestellten Tabelle entnommen werden kann, erhebt das übertragende Investmentvermögen eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr. Diese Gebühr wird bis zum Zeitpunkt der Verschmelzung weiterhin nach den in § 6 Nr. 2 b) BAB und im Verkaufsprospekt auf S. 40 des übertragenden Investmentvermögens dargestellten Grundsätzen erhoben.

Das übernehmende Investmentvermögen erhebt auch eine solche an die Wertentwicklung gebundene Gebühr. Nach der Verschmelzung werden alle Anleger des übernehmenden Investmentvermögens hinsichtlich der Fee-Berechnung gleich behandelt.

Für den Anteilhaber an dem übernehmenden Investmentvermögen ändert sich die Kostenstruktur aufgrund der Verschmelzung nicht.

Durch die Verschmelzung fallen für die Anleger des übertragenden Investmentvermögens keine zusätzlichen Kosten an. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verschmelzung gehen zu Lasten der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

3. Angaben zum Umgang mit den aufgelaufenen Erträgen des betreffenden Investmentvermögens

Die Erträge des letzten Geschäftsjahres des übertragenden Investmentvermögens gelten den Anlegern dieses Investmentvermögens mit Ablauf des Übertragungstichtags als zugeflossen. Gemäß § 8 BAB des übertragenden Investmentvermögens sind die Erträge zum Übertragungstichtag vollständig zur Wiederanlage (Thesaurierung) bestimmt. Eine Ausschüttung findet in diesem Fall nicht statt. Diese Vorgehensweise weicht von der bisherigen Ertragsverwendung nicht ab.

Das übernehmende Investmentvermögen thesauriert seine Erträge auch, d.h. die Erträge des übernehmenden Investmentvermögens werden gemäß den Anlagebedingungen wieder in dem Investmentvermögen angelegt.

Das übernehmende Investmentvermögen tritt in die steuerliche Rechtsstellung des übertragenden Investmentvermögens ein. Es kommt im Rahmen der Verschmelzung nicht zur Aufdeckung stiller Reserven.

Bei der Thesaurierung des übernehmenden Investmentvermögens werden keine Unterschiede zwischen den Altanlegern und den durch Verschmelzung neu hinzukommenden Anlegern vorgenommen.

4. Hinweise zum erwarteten Ergebnis und zur Wertentwicklung

Zu Beginn des dem Übertragungstichtag folgenden Tages hat das übernehmende Investmentvermögen die übernommenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit den fortgeführten Anschaffungskosten anzusetzen. Es entsteht kein Übertragungsgewinn oder -verlust bei dem übertragenden Investmentvermögen. Die zukünftige Wertentwicklung des übernehmenden Investmentvermögen ist von den Entscheidungen des zuständigen Portfoliomanagers abhängig.

In Abstimmung mit der Verwahrstelle wird vereinbart, dass zum 10.06.2015 letztmalig Anteilscheingeschäfte für das übertragende Investmentvermögen erfolgen können. Im übernehmenden Investmentvermögen gibt es keine Aussetzung des Anteilscheinhandels. Nach der Übertragung der Vermögensgegenstände können die Anteilscheininhaber des übertragenden Investmentvermögens Ihre Anteile an dem übernehmenden Investmentvermögen jederzeit zurückgeben.

5. Hinweise zur Anlagepolitik und -Strategie

a. Darstellung der Anlagegrenzen der Investmentvermögen

In der nachfolgenden Tabelle werden die unterschiedlichen Anlagegrenzen aus den BAB der Investmentvermögen gegenübergestellt:

Anlagegrenzen	H&S FM Global 60 (übertragendes Investmentvermögen)	H&S FM Global 100 (übernehmendes Invest- mentvermögen)
Wertpapiere	bis zu 49% gem. § 2 Nr. 1 BAB	bis zu 49% gem. § 2 Nr. 1 BAB
Geldmarktinstrumente	bis zu 49% gem. § 2 Nr. 4 BAB	bis zu 49% gem. § 2 Nr. 4 BAB
Bankguthaben	bis zu 49% gem. § 2 Nr. 5 BAB	bis zu 49% gem. § 2 Nr. 5 BAB
Investmentanteile	mind. 51 % gem. § 2 Nr. 2	mind. 51 % gem. § 2 Nr. 2 BAB
Gemischte Investment- vermögen	bis zu 100% gem. § 2 Nr. 6 BAB	bis zu 100% gem. § 2 Nr. 6 BAB
Sonstige Sondervermög- en	Bis zu 10 % gem. § 2 Nr. 7 BAB	Bis zu 10 % gem. § 2 Nr. 7 BAB
Sonstige Anlageinstru-	Dürfen erworben werden	Dürfen erworben werden

mente		
Derivate	Dürfen eingesetzt werden	Dürfen eingesetzt werden

Die Anlagegrenzen des übertragenden und übernehmenden Investmentvermögens sind identisch.

b. Die Anlagepolitik des übertragenden Investmentvermögens sieht wie folgt aus:

Der Fonds ist ein „Gemischtes Sondervermögen“, das in Bankguthaben, Rentenfonds, Geldmarktinstrumente, verzinsliche Anlagen, Aktien, Aktienfonds, Zertifikate oder in andere Kapitalanlagen investiert, die dem Anlageziel einer möglichst stetigen und hohen Wertentwicklung eines Vermögensgegenstandes gerecht wird. Angestrebt wird durch ein ausgewogenes Rendite-Risiko-Profil eine attraktive Rendite bei gleichzeitiger Anlagewertsicherung (keine Kapitalgarantie) an. Die langfristige Zielrendite ist mit der einer ausgewogenen Geldanlage, zusammengesetzt aus Staats-, Unternehmens- und Wandelanleihen sowie Aktien aller Art, vergleichbar. Immobilien- und Rohstoffinvestments dienen zur Beimischung des Portfolios, Derivate können in einem überschaubaren Umfang (max. 10%) zur Absicherung eingesetzt werden.

Für das Investmentvermögen können die nach dem KAGB und §§ 1 und 2 BAB zulässigen Vermögensgegenstände wie in der obigen Tabelle dargestellt erworben werden.

Weitere Informationen sind im Verkaufsprospekt ab S. 20 und in den BAB des übertragenden Investmentvermögens im Verkaufsprospekt ab S. 64 dargestellt.

c. Die Anlagepolitik des übernehmenden Investmentvermögens stellt sich wie folgt dar:

Der Fonds ist ein „Gemischtes Sondervermögen“, das in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, verzinsliche Anlagen, Aktien, Aktienfonds, Zertifikate oder andere Kapitalanlagen investiert. die dem Anlageziel einer längerfristig möglichst hohen Wertentwicklung eines Vermögensgegenstandes gerecht wird. Angestrebt wird in diesem Sinne durch ein ausgewogenes Rendite-Risiko-Profil eine attraktive Rendite bei gleichzeitiger Anlagewertsicherung (keine Kapitalgarantie). Die langfristige Zielrendite ist mit einer Mischung aus globalen Aktien sowie AAA bzw. AA - Staatsanleihen vergleichbar.

Investiert wird weltweit in Aktien inklusive Emerging Markets sowie in festverzinsliche Wertpapiere (Staatsanleihen, Pfandbriefe, Unternehmensanleihen). Hinzu kommen handelbare Immobilieninvestments (Offene Immobilienfonds, Immobilienspezialfonds, Immobilienaktien und REITs) sowie Rohstoffinvestments. Derivate werden – in geringem Umfang – zur Positionsabsicherung eingesetzt.

Für das Investmentvermögen können die nach dem KAGB und §§ 1 und 2 BAB zulässigen Vermögensgegenstände, wie in der obigen Tabelle dargestellt, erworben werden.

Weitere Informationen sind im Verkaufsprospekt ab S. 20 und den BAB des übernehmenden Investmentvermögens im Verkaufsprospekt ab S. 64 dargestellt.

d. Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Anlagepolitik und -strategie

Es handelt sich bei beiden Investmentvermögen um „Gemischte Sondervermögen“, die Erträge aus Investitionen etwa in Aktien, Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten generiert. Ziel der Strategien ist dabei eine längerfristige, möglichst hohe Wertentwicklung.

Die Anlagestrategien der beiden Investmentvermögen sind nahezu identisch – in dieser Hinsicht wird es keinerlei Änderungen auf Grund der Verschmelzung geben.

Lediglich die Beschränkung der Aktienquote unterscheidet die Anlage der beiden Fonds: Beim H&S FM Global 60 ist hier eine Beschränkung auf 60% des Fondsvermögens Grundlage, während der H&S FM Global bis zu 100% in Aktien investieren kann.

e. Vergleich der unterschiedlichen Risiko- und Ertragsindikatoren in den wesentlichen Anlegerinformationen

In den wesentlichen Anlegerinformationen der betroffenen Investmentvermögen ist das Rendite/Risiko-Profil eines Investmentvermögens mit Hilfe eines zahlenbasierten synthetischen Risiko-Rendite-Indikators (SRRI) dargestellt worden. Die Einzelheiten zur Berechnung des SRRI werden in den CESR-Leitlinien vom Juli 2010 (CESR/10 673) festgelegt und durch Empfehlungen des Bundesverbands Investment und Asset Management e.V. (BVI) konkretisiert.

Die Eingruppierung eines Investmentvermögens in eine der sieben SRRI-Kategorien der Risiko- und Ertragsindikatoren ist abhängig von der Volatilität der Performance des Investmentvermögens in den vergangenen 5 Jahren. Sollte ein Investmentvermögen jünger als 5 Jahre sein, wird der fehlende Zeitraum mit der Volatilität der Performance des Risikovergleichsvermögens aufgefüllt. Die ermittelte Zahl wird annualisiert. Das so ermittelte Ergebnis soll als rudimentärer Indikator für das Risiko dienen, das ein Anleger aus der historischen Betrachtung heraus eingeht, wenn er in dieses Investmentvermögen investiert.

Die wesentlichen Informationen für den Anleger des übertragenden Investmentvermögens und des übernehmenden Investmentvermögens weisen vorliegend synthetische Risiko- und Ertragsindikatoren auf.

Sowohl das übertragende als auch das übernehmende Investmentvermögen sind in die Kategorie 4 eingeordnet und unterliegen somit einem identischen Risikoniveau. Schwankungen des Anteilspreises und daraus folgende Gewinnchancen oder Verlustrisiken bleiben somit auch nach der Verschmelzung im selben Rahmen.

Folglich wechseln die Anleger der übertragenden Investmentvermögens nach der Verschmelzung in ein Investmentvermögen, welches aufgrund der historischen Fondsp performance ein mit dem übertragenden Investmentvermögen vergleichbares Volatilitätsrisiko aufweist.

Die synthetischen Risiko- und Ertragsindikatoren beruhen auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Investmentvermögens kann sich zukünftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Investmentvermögen, das in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine risikolose Anlage dar.

f. Änderungen an der Anlagepolitik oder -strategie

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, vor Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios des übertragenden Investmentvermögens vorzunehmen. Die Vorbereitung der Verschmelzung wird ausschließlich in den Anlagegrenzen und Grundsätzen des übertragenden Investmentvermögens durchgeführt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, dass die Kapitalanlagegesellschaft von der Möglichkeit des § 211 Abs. 3 KAGB Gebrauch machen muss. Danach dürfen die in den §§ 206 bis 209 KAGB bestimmten Anlagegrenzen in den ersten sechs Monaten nach vollzogener Verschmelzung durch das übernehmende Investmentvermögen unter Beachtung der Grundsätze der Risikomischung überschritten werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft geht zurzeit nicht davon aus, dass die Verschmelzung, abgesehen von den zuvor beschrieben kurzfristigen Beeinflussungen, Auswirkungen auf das übernehmende Investmentvermögen haben wird. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dass übernehmende Investmentvermögen nach der Verschmelzung nach den gleichen Anlagegrundsätzen und -strategien zu verwalten, wie das vor der Verschmelzung der Fall ist. Auch aufgrund des relativ geringen Volumens des übertragenden Investmentvermögens rechnet die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mit größeren Einflussnahmen auf das übernehmenden Investmentvermögen oder dessen Anleger.

6. Hinweise zur steuerlichen Behandlung

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer III.3.

Wir weisen zudem ausdrücklich darauf hin, dass die steuerliche Behandlung im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann. Für steuerliche Hinweise verweisen wir im Übrigen auf den Verkaufsprospekt der betroffenen Investmentvermögen auf den Seiten 50 ff und 45 ff.

IV. Darstellung der spezifischen Anlegerrechte

Hinsichtlich der Verschmelzung von Investmentvermögen stehen den Anlegern des übernehmenden und übertragenden Investmentvermögens verschiedene Rechte zu.

Die Anleger können die Rechte gemäß § 187 KAGB geltend machen. Die Anleger haben hiernach das Recht, von der Gesellschaft,

- entweder die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten zu verlangen, mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden;
- soweit möglich, den Umtausch ihrer Anteile ohne weitere Kosten in Anteile eines anderen Investmentvermögens oder EU-Investmentvermögens zu verlangen, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist und von derselben Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von einem Unternehmen, das demselben Konzern im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs angehört, verwaltet wird.

Die Anleger des übertragenden und übernehmenden Sondervermögens haben das Recht, ihre Anteile ohne weitere Kosten in Anteile des Sondervermögens Ampega Portfolio Multi ETF Strategie P(t) (ISIN: DE000A0NGJ69) umzutauschen. Dieser Fonds wird ebenfalls von der Ampega Investment GmbH verwaltet. Darüber hinaus hat der Anleger auch das Recht, kostenfrei und einmalig in jeden anderen Fonds der Produktpalette der Ampega Investment GmbH zu wechseln.

Die oben dargestellten Rechte bestehen ab dem Zeitpunkt, in dem die Anleger sowohl des übertragenden Investmentvermögens als auch des übernehmenden Investmentvermögens über die geplante Verschmelzung unterrichtet wurden. Sie erlöschen fünf Arbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses, hier am **10.06.2015**.

Rückgabeerklärungen, die ein Anleger vor der Verschmelzung bezüglich der von ihm gehaltenen Anteile abgibt, gelten nach der Verschmelzung weiter und beziehen sich dann auf Anteile des Anlegers an dem übernehmenden Investmentvermögen mit entsprechendem Wert.

Ab dem **16.06.2015, 00.00h** können die Anteilscheininhaber des übertragenden Investmentvermögens ihre Rechte als Anteilinhaber des übernehmenden Investmentvermögens ausüben.

Ein Anspruch auf eine Barzahlung in Höhe von bis zu 10 % des Wertes der Anteile am übertragenden Investmentvermögen gemäß § 190 Abs. 1 Nr. 2 KAGB ist im Verschmelzungsplan nicht vorgesehen und besteht daher nicht.

Unterschiede hinsichtlich der Rechte von Anteilhabern des übertragenden Investmentvermögens vor und nach Wirksamwerden der vorgeschlagenen Verschmelzung bestehen nicht. Die Anteilinhaber sind sowohl vor als auch nach der Verschmelzung Anteilinhaber eines Gemischten Investmentvermögens nach dem KAGB. Die rechtlichen Rahmenbedingungen des KAGB sind aufgrund der gleichen Art des übertragenden und übernehmenden Investmentvermögens identisch.

V. Informationsmöglichkeiten der Anleger

Auf besondere Anforderung wird die Gesellschaft dem Anleger kostenlos eine Kopie der Erklärung des Prüfers gemäß § 185 Abs. 2 KAGB zur Verfügung stellen.

Zusätzliche Informationen zu den einzelnen Investmentvermögen stellt die Gesellschaft auf Anforderung dem Anleger kostenlos zur Verfügung. Weitere Informationen finden sich auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.ampega.de. Die aktuellen Verkaufsprospekte, Jahres- und Halbjahresberichte können ebenfalls auf der Internetseite <http://www.ampega.de/unser-service/fonds/fondsuebersicht/index.html> heruntergeladen werden.

Drückstücke des Verkaufsprospektes, der Jahres- und Halbjahresberichte für die betroffenen Investmentvermögen können bei der Gesellschaft auch jederzeit postalisch kostenfrei angefordert werden.

Die wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Investmentvermögens finden Sie in der aktuellen Fassung in der Anlage zu dieser Verschmelzungsinformation. Wir empfehlen, die wesentlichen Anlegerinformationen und den Verkaufsprospekt des übernehmenden Investmentvermögens ausführlich zur Kenntnis zu nehmen.

VI. Maßgebliche Verfahrensaspekte und Übertragungsstichtag

Übertragungsstichtag ist der **15.06.2015, 24.00h**. Zu diesem Zeitpunkt wird die Verschmelzung wirksam. Das übertragende Investmentvermögen erlischt mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Verschmelzung im Vorfeld unter Kenntnisnahme dieser Verschmelzungsinformation genehmigt. Eine Genehmigung der geplanten Verschmelzung durch die Anteilinhaber ist nicht erforderlich.

Informationen zur Verschmelzung wurden zeitgleich im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.ampega.de/unser-service/fonds/fondsuebersicht/index.html veröffentlicht. Zeitgleich werden diese Verschmelzungsinformationen den Anlegern über ihre depottführenden Stellen in Form eines Dauerhaften Datenträgers übermittelt werden.

Sobald der Vollzug der Verschmelzung erfolgt ist, wird dies den Anteilscheininhabern ebenfalls im Bundesanzeiger und auf der Homepage der Gesellschaft unter <http://www.ampega.de/unser-service/fonds/fondsuebersicht/index.html> bekannt gegeben.

Köln, im März 2015

Ampega Investment GmbH
Geschäftsführung